



Grenzgänger

Polen - Deutschland



Lexilog-Suchpool

Impressum

Herausgeber:

DGB-Bundesvorstand
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Autorin: Doritt Komitowski

Redaktion: Dominique John, Volker Roßocha,
Jochen Empen, Dorota Kempter,
Charlotte Pscheidl, Justyna Oblacewicz
und Anna Bernstorf

Übersetzung: Jarosław Sobczak

V.i.s.d.P.: Annelie Buntenbach

Satz/Grafik: ·zersetzer. ||||| |||| freie grafik | www.zersetzer.com

Berlin, Dezember 2015

Lexilog-Suchpool

Diese Broschüre ist die Arbeit des

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund
(Dachverband der acht führenden
Gewerkschaften in Deutschland)
www.dgb.de

mit Unterstützung der

**Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in
Warschau**

www.polen.diplo.de

Die Broschüre ist auf Polnisch unter dem Titel
»**Wiedza chroni!**« erhältlich.

Diese Broschüre gibt es auch für Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer aus Bulgarien, Rumänien, Spanien und
Griechenland unter den Titeln:

Знанието е защита!

Ești informat, ești protejat!

¡Informarse es protegerse!

Η γνώση προστατεύει!

Am Ende der Broschüre finden Sie die Adressen der
Kooperationspartner sowie von einigen anderen
Einrichtungen, die bei Bedarf Hilfestellung geben können.



Wir heißen Sie willkommen!

Polen und Deutschland teilen eine 450 Kilometer lange Grenze. Seit dem Beitritt Polens zur Europäischen Gemeinschaft sind die Verbindungen zwischen beiden Ländern immer enger geworden. 2011 wurde die volle Freizügigkeit für polnische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger umgesetzt. Damit haben Sie das Recht, in Deutschland einer Beschäftigung Ihrer Wahl nachzugehen. Das ist eine gute Entwicklung, die wir, der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften, ausdrücklich begrüßen. Viele Polinnen und Polen nutzen die Möglichkeit in anderen Ländern, darunter auch in Deutschland, zu arbeiten. Zusammen mit jenen, die sich schon vorher in Deutschland niedergelassen haben und hier beschäftigt sind, bilden Bürgerinnen und Bürger polnischer Nationalität die zweitgrößte Gruppe von aus dem Ausland kommenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Wir wissen von vielen Arbeitsverhältnissen, die unproblematisch verlaufen. Allerdings erfahren wir immer wieder von Beschäftigungsverhältnissen, bei denen aus Polen stammende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu nicht akzeptablen Bedingungen arbeiten müssen und

ausgebeutet werden. Als deutsche Gewerkschaften treten wir ein für gute Arbeit für alle Beschäftigten – für diejenigen, die in Deutschland arbeiten, genauso wie für diejenigen, die nach Deutschland kommen.

Menschen, die neu nach Deutschland kommen, kennen häufig nicht ihre Rechte und Möglichkeiten. Viele verfügen nur über geringe Kenntnisse der deutschen Sprache und wissen nicht, wo sie sich hinwenden können, wenn sie auf dem Arbeitsmarkt in Schwierigkeiten geraten.

Wenn Sie planen, in Deutschland einer Beschäftigung nachzugehen, dann ist die vorliegende Broschüre eine erste Orientierung. Sie gibt Ihnen Tipps, wie Sie sich vorbereiten können, worauf Sie achten sollten und wo Sie sich in Deutschland zur Unterstützung hinwenden können.

Außerdem empfehle ich Ihnen dringend, in eine der DGB-Gewerkschaften einzutreten. Eine Gewerkschaft kann Ihnen Schutz und Hilfe bieten, wenn Sie auf dem Arbeitsmarkt in Schwierigkeiten geraten. Gleichzeitig setzen wir uns als Dachverband bei der deutschen Regierung für bessere Schutzvorschriften für alle Beschäftigten ein.

Wenn Sie Mitglied einer polnischen Gewerkschaft sind, erkundigen Sie sich bei Ihrer Gewerkschaft, ob ein Kooperationsabkommen mit einer deutschen Gewerkschaft besteht und welcher Schutz Ihnen daraus erwächst. Die DGB-Gewerkschaften sind nach Branchen aufgeteilt. Darüber, welche Gewerkschaft für Sie die richtige ist, können Sie sich bei den Gewerkschaftsbüros oder den Beratungsstellen des Projekts „Faire Mobilität“, deren Adressen im hinteren Teil der Broschüre aufgeführt sind, informieren.

Annelie Buntenbach

*Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstands
des Deutschen Gewerkschaftsbundes*



Einleitung

Diese Broschüre richtet sich an Menschen aus Polen, die vorübergehend oder auf Dauer in Deutschland arbeiten und leben möchten. Die Arbeitsmärkte in Europa wurden liberalisiert und globalisiert. Das hat neben neuen Chancen und Perspektiven leider auch Missbrauch und Arbeitsausbeutung von mobilen Arbeitnehmer/innen ermöglicht. Die Erfahrungen aus Beratungsstellen und der Arbeit der deutschen und polnischen Gewerkschaften sowie Nichtregierungsorganisationen sind: Es gibt eine verstärkte Arbeitsausbeutung auch von polnischen Arbeitnehmer/innen und dies nicht nur im Niedriglohnbereich der gering- bis nichtqualifizierten Arbeit. Voraussetzungen, die den Missbrauch von Arbeitskräften erleichtern, sind oft mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache und der Arbeitnehmerrechte aber auch die fehlende gewerkschaftliche Organisation der mobilen Arbeitnehmer/innen. Die Broschüre beinhaltet Informationen, die helfen sollen, in Deutschland eine legale Arbeit unter fairen Bedingungen zu finden.



Inhalt

I. Bevor Sie ausreisen	9
1. Allgemeines zum deutschen Arbeitsmarkt	9
2. Die besten Möglichkeiten haben Sie mit Deutschkenntnissen!	10
3. Welche Papiere müssen Sie mitnehmen?.....	11
4. Sie suchen Arbeit	13
5. Sie suchen Arbeit über eine Vermittlungsagentur	15
6. Sie wollen als Saisonarbeiter/in arbeiten	17
7. Sie haben ein Arbeitsangebot in Deutschland.....	19
8. Sie wollen als Grenzgänger/in in Deutschland arbeiten und in Polen wohnen.....	21
9. Sie gehen als entsandte/r Arbeitnehmer/in nach Deutschland	24
10. Sie möchten selbstständig arbeiten.....	30
11. Was müssen Sie beachten, wenn Sie Polen verlassen: Checkliste	31

II. Wenn Sie in Deutschland sind.....	33
1. Was müssen Sie als erstes tun?.....	33
2. Arbeiten in Deutschland.....	34
a. Arbeitserlaubnis.....	35
b. Arbeitsvertrag.....	35
c. Bezahlung	36
d. Arbeitszeit	40
e. Krankenversicherung.....	41
f. Arbeitsunfall und Unfallversicherung.....	42
g. Rentenversicherung	42
h. Urlaub.....	43
i. Wenn Sie krank werden	45
j. Kündigung	45
k. Probearbeit.....	47
l. Selbstständig arbeiten	47
m. Anerkennung von Berufsabschlüssen und Qualifikationen.....	52
n. Vorsicht vor Rückzahlungsklauseln in Arbeitsverträgen.....	53
Wichtige Adressen in Deutschland.....	54
Gewerkschaften in Deutschland.....	61
Wichtige Adressen in Polen	62

→ → → I. BEVOR SIE AUSREISEN

1. Allgemeines zum deutschen Arbeitsmarkt

Alle Staatsbürger/innen aus Polen haben das Recht, nach Deutschland einzureisen und sich dort aufzuhalten. Sie brauchen also kein Visum und keine Aufenthaltserlaubnis.

Für einen Aufenthalt bis zu **3 Monaten** reicht ein gültiger Personalausweis oder Reisepass.

Bleiben Sie länger als 3 Monate, halten Sie sich **zur Arbeitssuche**, als **Arbeitnehmer/in** oder **Selbstständige/r** in Deutschland auf.

Wenn Sie sich zur Arbeitssuche länger als 6 Monate in Deutschland aufhalten möchten, müssen Sie nachweisen können, dass Sie

→ weiterhin Arbeit suchen und

→ begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Unabhängig hiervon gilt in Deutschland das Melderecht: Wenn Sie sich in Deutschland aufhalten oder eine Wohnung beziehen, müssen Sie sich innerhalb von 7 Tagen **anmelden**.

Weitere nützliche Informationen finden Sie auf der Website der deutschen Botschaft in Polen:

www.polen.diplo.de

(→ Arbeit/Ausbildung/Studium → Arbeit/Ausbildung/Studium in Deutschland)

Hinweis: Grundsätzlich können Sie sich als nicht erwerbstätige/r Unionsbürger/in unbegrenzt in Deutschland aufhalten, wenn Sie über ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

2. Die besten Möglichkeiten haben Sie mit Deutschkenntnissen!

Wenn Sie in Deutschland arbeiten und leben möchten, sind Deutschkenntnisse von zentraler Bedeutung. Sie müssen in der Lage sein, sich mit dem Arbeitgeber, den Kolleginnen/Kollegen, Ämtern und Institutionen verständigen zu können. Nur wenn Sie Deutsch sprechen, können Sie Ihre Arbeitsbedingungen und Ihren Lohn verhandeln und sich vor Missbrauch und Arbeitsausbeutung schützen!

Oft wollen Arbeitgeber oder Auftraggeber, dass Sie Papiere unterschreiben. Das sollten Sie nicht tun, wenn Sie nicht verstehen, was in den Papieren steht!

In der Regel finden Sie auch nur dann eine gute Arbeitsstelle, wenn Sie Deutsch sprechen.

Sie können die deutsche Sprache in Deutschland lernen.

Einen guten Standard bieten meist Sprachkurse der Volkshochschulen.

→ **Tipp: Versuchen Sie, in Polen einen Deutschkurs zu besuchen!**

Das ist oft billiger und besser als später in Deutschland. Sie sind von Anfang an besser in der Lage, sich vor Missbrauch und Arbeitsausbeutung zu schützen, haben Chancen

auf eine bessere Arbeit und leichteren Zugang zu allen kostenlosen Hilfen von Beratungsstellen.

Deutschkurse bieten beispielsweise die Goethe-Institute in Krakau (Tel. +48 124225829) und Warschau (Tel. +48 225059000) an.

Wenn es in Ihrer Nähe kein Goethe-Institut gibt oder Ihnen die Kurse zu teuer sind, informieren Sie sich in Ihrer Stadt oder Gemeinde, ob es Alternativen gibt, wie die Sprachinstitute der Universitäten oder Privatanbieter.

3. Welche Papiere müssen Sie mitnehmen?

Folgende Papiere sind wichtig, Sie sollten sie noch vor Ihrer Ausreise nach Deutschland beantragen:

- **Pass** oder Personalausweis mit mindestens 6 Monaten Gültigkeit.
- **EU-Krankenversicherungskarte:** Diese bekommen Sie bei den regionalen Stellen des Nationalen Gesundheitsfonds (Narodowy Fundusz Zdrowia). Nachfragen können per Mail an wf07@nfz.gov.pl gerichtet werden. Es ist auch möglich, die EU-Krankenversicherungskarte per Fax oder Mail bei den Zweigstellen zu beantragen.

Mit der Karte können Sie sich in Deutschland kostenlos in einem Krankenhaus oder von einem

Arzt behandeln lassen. Beachten Sie aber, dass die Karte nicht alle Leistungen abdeckt, sondern nur Notfälle und medizinisch notwendige Behandlungen, die sich nicht aufschieben lassen. Die Bewertung durch den Arzt kann in der Praxis sehr unterschiedlich ausfallen.

- **Wichtig:** Um die EU-Krankenversicherungskarte zu bekommen, müssen Sie in Polen regulär krankenversichert sein. Wenn Sie in Polen noch nicht krankenversichert sind, prüfen Sie, welche Möglichkeit Sie haben, dies nachzuholen, z.B. unter www.nfz.gov.pl/dla-pacjenta/zalatw-sprawe-krok-po-kroku/jak-ubezpieczyc-sie-dobrowolnie/
- Führerschein
- Geburtsurkunde
- Schulabschlusszeugnis
- **Abschlusszeugnis der Ausbildung** oder Nachweise über Qualifizierungen mit Übersicht der geleisteten Stunden in Theorie und Praxis.
- **Abschlusszeugnis der Hochschule**, z. B. Diplom, Bachelor, Master etc. und Übersicht der studierten Fächer und Anzahl der Lehrstunden.

Sie brauchen die Unterlagen, um eventuell in Deutschland Ihre Versicherungszeiten, Ausbildung oder Qualifikation nachweisen und anerkennen zu lassen. So haben Sie die Möglichkeit, eine Arbeit in Ihrem Bereich zu finden.

Ihre Unterlagen müssen ins Deutsche übersetzt und mit einer sogenannten Apostille in Polen für den Gebrauch im Ausland beglaubigt werden. Informieren Sie sich am besten bei der Einrichtung, die die jeweilige Urkunde ausgestellt hat, wer für die Beglaubigung zuständig ist.

4. Sie suchen Arbeit

Eine Arbeitssuche ist bereits in Polen über das EURES-Netz möglich. Informieren Sie sich bei Ihrem Arbeitsamt in Polen über freie Stellen in Deutschland. Fragen Sie nach dem/der zuständigen EURES-Berater/in oder nutzen Sie die Internetseiten mit europaweiten Stellenangeboten:
ec.europa.eu/eures

Sie können auch zur Arbeitssuche nach Deutschland reisen. Wichtig ist, beim Nationalen Gesundheitsfonds die EU-Krankenversicherungskarte zu beantragen. Mit der Karte können Sie sich in Deutschland kostenlos in einem Krankenhaus oder von einem Arzt behandeln lassen. Beachten Sie aber, dass die Karte nicht alle Leistungen abdeckt, sondern nur Notfälle und medizinisch notwendige Behandlungen, die sich nicht aufschieben lassen. Die Bewertung durch den Arzt kann in der Praxis sehr unterschiedlich ausfallen.

→ **Wichtig:** Es kann sein, dass Sie nicht sofort in Deutschland eine Arbeit finden. Sie sollten wissen, wo Sie in Deutschland wohnen können und genügend Geld dabei haben, um längere Zeit in Deutschland leben zu können, bis Sie eine Arbeit gefunden haben.

Wenn Sie in Polen arbeitslos gemeldet sind und dort Arbeitslosengeld beziehen, haben Sie die Möglichkeit, für eine bestimmte Zeit Ihre Leistungen in Deutschland zu erhalten. Dazu müssen Sie:

- in Polen mindestens 4 Wochen bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet sein,
- bei der zuständigen Arbeitsagentur in Polen einen Antrag auf das **Formular U2** (früher E 303) stellen und
- sich spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Ihrer Abreise aus Polen bei der zuständigen Arbeitsagentur in Deutschland melden und das **Formular U2** vorlegen. Sie müssen der Agentur für Arbeit zur Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Arbeitsagentur in Polen Ihr Arbeitslosengeld für 3 Monate ab dem Datum Ihrer Abreise auf Ihr Konto in Polen auszahlen. In bestimmten Fällen kann die Dauer der Auszahlung auf maximal 6 Monate verlängert werden.

- Viele Arbeitssuchende verlieren ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil sie die genannten Regeln nicht kennen und Polen verlassen, ohne sich dort arbeitslos gemeldet zu haben oder sich in Deutschland zu spät bei der Arbeitsagentur melden. Informieren Sie sich vor Ihrer Abreise aus Polen bei der Arbeitsagentur über Ihre Rechte!

Wenn Sie sich zur Arbeitssuche länger als 6 Monate in Deutschland aufhalten möchten, müssen Sie nachweisen können, dass Sie

- weiterhin Arbeit suchen und
- begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Heben Sie daher Bewerbungen und Stellenausschreibungen, auf die Sie sich beworben haben/ sich bewerben möchten auf, damit Sie gegebenenfalls nachweisen können, dass Sie ernsthaft eine Arbeit suchen. Heben Sie auch die Antworten von Arbeitgebern auf!

5. Sie suchen Arbeit über eine Vermittlungsagentur

Sie können bereits aus Polen eine Arbeitsstelle in Deutschland suchen, zum Beispiel mit Hilfe einer Vermittlungsagentur.

- **Vorsicht vor möglichem Betrug!**

Auch unseriöse Vermittler oder Vermittlungsfirmen bieten Jobs in Deutschland an. Sie versprechen legale Arbeit, guten Lohn, Unterbringung und verlangen für ihre Leistungen und die Beschaffung aller notwendigen Papiere Geld.

Nicht selten sieht die Realität anders aus:

Sie könnten nach Deutschland gebracht und in schlechten

Sammelunterkünften oder einer billigen Pension untergebracht werden. Sie müssten 10-12 Stunden am Tag arbeiten und würden keinen Lohn, bis auf geringe Abschlagszahlungen erhalten. Am Ende müssten Sie feststellen, dass Sie keine Arbeitspapiere haben, sondern auf Ihren Namen ein Gewerbe angemeldet worden ist und Sie nun gegenüber dem Finanzamt Steuerschulden haben.

Es ist schwer zu sagen, ob eine Vermittlungsfirma seriös ist oder nicht. Hinweise auf unseriöse Vermittler sind:

- Die Vermittlungsfirma ist nicht beim Nationalen Register der Beschäftigungsagenturen (Krajowy Rejestr Agencji Zatrudnienia) in Polen registriert. Auf der Internetseite des Registers finden Sie ein Verzeichnis der Firmen: www.kraz.praca.gov.pl
- Der Vermittler verlangt im Voraus Geld. Sie müssen das Geld nicht bezahlen! Oft wird behauptet, es handele sich um eine Gebühr für die deutschen Behörden. Das ist falsch! Polnische Vermittlungsfirmen dürfen generell keine Vermittlungsgebühr von den Arbeitnehmer/innen verlangen. Erlaubt ist nur die Berechnung von Kosten für Hin- und Rückweg, Erstellung von Visa, ärztliche Untersuchungen oder Übersetzung von Dokumenten, wenn die Vermittlungsfirma diese Leistungen organisiert hat.
- Der Vermittler erklärt, dass Sie für die Beschaffung der nötigen Papiere Schulden bei ihm haben.

- Sie dürfen nicht selbst Kontakt mit dem Arbeitgeber aufnehmen. Sie haben weder die Adresse noch den vollständigen Namen oder die Telefonnummer des Arbeitgebers.
- Sie haben keinen Arbeitsvertrag und keine genauen Informationen über die Art der Arbeit, die Sie machen sollen.
- Sie haben keine Informationen über die Unterkunft und Verpflegung.

Erscheint Ihre Vermittlungsfirma nicht im Nationalen Register, sollten Sie eine Meldung an die Arbeitsinspektion machen und prüfen lassen, ob es sich um eine seriöse Agentur handelt (www.pip.gov.pl).

Auch deutsche Vermittlungsfirmen sind in Polen aktiv. Für sie gelten zum Teil andere Regeln, beispielsweise können sie auch von den Arbeitnehmer/innen Gebühren für die Vermittlung verlangen, jedoch keinen Vorschuss. In Deutschland gibt es außerdem keine verpflichtende Registrierung für Vermittlungsfirmen.

In Deutschland können Sie sich bei der zentralen Auslands- und Fachvermittlung, der ZAV, informieren.

6. Sie wollen als Saisonarbeiter/in arbeiten

Saisonarbeit ist für die Dauer von maximal 6 Monaten im Kalenderjahr in folgenden Branchen möglich:

Land- und Forstwirtschaft, Hotel- und Gaststättengewerbe, Obst- und Gemüseverarbeitung, Sägewerke.

Sie können eine Saisonarbeitsstelle über EURES oder die Zentrale Auslandsvermittlung, ZAV, in Deutschland suchen:

ec.europa.eu/eures

Sie sollten vor Ihrer Abreise unbedingt klären, ob Ihnen eine Unterkunft gestellt wird und wenn ja, was Sie dafür bezahlen müssen.

Sie haben das Recht, in Deutschland Kindergeld zu beziehen, wenn Sie oder der andere Elternteil in Polen kein Kindergeld erhalten. Das gilt auch, wenn die Kinder nicht mit Ihnen in Deutschland leben. Informieren Sie sich, bevor Sie Polen verlassen und besorgen Sie die notwendigen Unterlagen.

→ **Vorsicht:**

Auch bei der Saisonarbeit gibt es Fälle von Missbrauch und Arbeitsausbeutung!

→ Viele Vermittler schließen Arbeitsverträge mit den Arbeitgebern in Deutschland ab und geben diese nicht an die Saisonarbeitnehmer/innen weiter. Der deutsche Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen spätestens einen Monat nach Arbeitsbeginn einen schriftlichen Arbeitsvertrag vorzulegen!

→ Sie müssen den Arbeitsvertrag genau durchlesen! Sehr oft ist zwar ein Stundenlohn festgelegt, Ihr tatsächlicher Verdienst wird aber in einer

Sondervereinbarung von Ihrer Leistung abhängig gemacht (Akkordlohn). Dies ist nicht immer zulässig. Insbesondere darf mit einer Akkordvereinbarung nicht der gesetzliche Mindestlohn unterschritten werden! Seit dem 01.01.2015 gilt für die Land- und Forstwirtschaft und den Gartenbau ein allgemeinverbindlicher Mindestlohn. Dieser liegt im Jahr 2016 bei 7,90 Euro in Ostdeutschland und Berlin und bei 8,00 Euro in Westdeutschland. Im Jahr 2015 lag er bei 7,20 Euro in Ostdeutschland und Berlin und bei 7,40 Euro in Westdeutschland. Am besten, Sie wenden sich an die zuständige Gewerkschaft oder eine Beratungsstelle und lassen sich beraten.

- Notieren Sie immer die geleisteten Stunden und dokumentieren Sie Ihre Arbeit. Für den Fall, dass Ihre Unterkunft nicht den Vereinbarungen entspricht, machen Sie Fotos davon.

7. Sie haben ein Arbeitsangebot in Deutschland

Wenn Sie in Deutschland ein Arbeitsangebot gefunden haben, gilt:

- Der Arbeitgeber muss Ihnen Informationen zu der Arbeit geben, z. B. um welche Art von Arbeit es sich handelt, wie die Arbeitszeiten sind, wie hoch der Lohn ist, etc.
- Sie haben ein Recht auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Diesen unterschreiben Sie in Polen vor

Ihrer Abreise oder spätestens bei Ihrer Ankunft in Deutschland. Sie bekommen ein Exemplar des Arbeitsvertrages ausgehändigt. Es besteht keine Pflicht für die Arbeitgeber, den Arbeitsvertrag ins Polnische zu übersetzen: Wenn Sie nicht genug Deutsch verstehen, suchen Sie jemanden, der Ihnen den Vertrag übersetzt und erklärt. **Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen!**

- Sie müssen klären, ob Sie die Fahrtkosten nach Deutschland selber bezahlen müssen.
- Sie müssen klären, ob Sie in Deutschland eine Unterkunft und Verpflegung bekommen und wer dafür zahlt. Oft müssen Arbeitnehmer/innen am Ende des Monats feststellen, dass ein großer Teil des verdienten Lohnes vom Arbeitgeber für Unterkunft wieder abgezogen wird.

Nicht jeder Abzug ist legal! Es gibt Regelungen, für welche Unterkunft und Verpflegung der Arbeitgeber wie viel am Ende des Monats abziehen darf:

www.lohn-info.de/sachbezugswerte_2016.html

Beispiel: Der Sachbezugswert beträgt in Deutschland für das Jahr 2016:

- für freie Verpflegung 236 € monatlich. Ihr Arbeitgeber darf also pro Tag maximal 7,87 € (= 236 €/30 Tage) von Ihrem Lohn abziehen.
- für freie Unterkunft 223 € monatlich

Wohnen mehrere Personen in einem Zimmer,
verringert sich dieser Betrag:

- Bei zwei Personen in einem Zimmer um 40 Prozent,
d. h. 223 € - 40 Prozent
($223/100 \times 40 = 89,20 \text{ €}$) = 133,80 €
- Bei drei Personen in einem Zimmer um 50 Prozent,
d. h. 223€ - 50 Prozent
($223/100 \times 50 = 111,50 \text{ €}$) = 111,50 €
- bei einer Belegung mit mehr als drei Beschäftigten
um 60 Prozent, d. h. 223 € - 60 Prozent
($223/100 \times 60 = 133,80 \text{ €}$) = 89,20 €

Diese Zahlen können sich ändern, sie sind Richtwerte für
Sie, ob Ihr Arbeitgeber zu viel von Ihrem Lohn abzieht.

Bei der Anrechnung der Kosten wird unterschieden
zwischen einer Unterkunft und einer Wohnung. Für den
Fall, dass der Arbeitgeber Ihnen eine eigene Wohnung zur
Verfügung stellt, ist der jeweilige Mietspiegel zu beachten.
Auch hier darf nicht beliebig viel Miete einbehalten
werden – Informieren Sie sich in einer Beratungsstelle!

8. Sie wollen als Grenzgänger/in in Deutschland arbeiten und in Polen wohnen

Sie sind Grenzgänger/in, wenn Sie in einem Mitgliedstaat
eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbs-

tätigkeit ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den Sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehren. In diesem Fall gibt es teilweise spezifische Regelungen für Sie, die Sie beachten sollten.

Wenn Sie in Deutschland arbeiten, gilt für Sie grundsätzlich das deutsche Arbeitsrecht. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten im Betrieb wie einheimische Arbeitnehmer/innen. In manchen Fällen kann auch vereinbart werden, dass ein anderes Arbeitsrecht als das des Arbeitslandes gilt. Einige deutsche Rechtsvorschriften müssen aber in jedem Fall eingehalten werden, z.B. Mindestlöhne und Arbeitsschutzvorschriften.

→ **Sozialversicherung:** Grundsätzlich sind Sie in dem Land versichert, in dem Sie arbeiten. Die Leistungen können zum Teil auch am Wohnort in Anspruch genommen werden. Bei Krankheit können Grenzgänger/innen und ihre mitversicherten Angehörigen, die im Erwerbsstaat gesetzlich krankenversichert sind, Sachleistungen am Arbeitsort und im Staat des Wohnsitzes nach den dort geltenden Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen. Dazu muss man für jede versicherte und mitversicherte Person bei der zuständigen Krankenkasse das Formular S1 beantragen.

Achtung: Diese Koordinierungsregelungen gelten für die gesetzlichen, aber nicht unbedingt für die privaten Krankenversicherungen, bei denen zusätzliche

Kosten z.B. bezüglich der Mitversicherung von Familienangehörigen entstehen können.

- **Familienleistungen:** Grenzgänger/innen haben grundsätzlich in dem Land, in dem sie beschäftigt sind, Anspruch auf Familienleistungen (z.B. Kindergeld). In ihrem Wohnland können je nach Familiensituation und Tätigkeit des anderen Elternteils ebenfalls Ansprüche bestehen.
- **Arbeitslosigkeit:** Grenzgänger/innen erhalten Arbeitslosengeld von der Arbeitslosenversicherung des Staates, in dem sie wohnen. Als Nachweis der ausländischen Versicherungszeiten benötigen Sie bei der Antragstellung im Wohnsitzland die im Beschäftigungsstaat von der Arbeitsverwaltung ausgestellte **Bescheinigung U1**.
- **Rente** erhalten Grenzgänger/innen aus allen Ländern, in denen Sie länger als ein Jahr Beiträge gezahlt haben. Aus jedem dieser Länder erhalten sie eine Teilrente, für deren Berechnung die Beiträge und Versicherungszeiten zugrunde gelegt werden.

Vorsicht Minijob

Sie haben durch einen Minijob (bis 450€) in Deutschland keinen Versicherungsschutz und nur einen geringen Anspruch in der Rentenversicherung. Die Arbeitgeber zahlen zwar pauschale Sozialversicherungsbeiträge, Sie als Arbeitnehmer/in haben aber keinen Versicherungsschutz bei der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Sie haben damit keinen Anspruch auf Leistungen!
Informieren Sie sich bei Ihrer Sozialversicherung,
welche Auswirkungen die Aufnahme eines Minijobs
in Deutschland für Sie hat und welches Land für Ihre
Versicherung zuständig ist.

Weitere Informationen zu konkreten Fragen von
Grenzgänger/innen und zu Beratungsstellen finden Sie auf
der Internetseite www.eures-triregio.eu.

Konkrete Anfragen können Sie an eures.sachsen@dgb.de
richten.

9. Sie gehen als entsandte/r Arbeitnehmer/in nach Deutschland

Entsendung heißt, dass Sie einen Arbeitsvertrag mit Ihrem
Arbeitgeber in Polen haben und Sie bei ihm in Polen
arbeiten, Ihr Arbeitgeber Sie aber für eine begrenzte
Zeit nach Deutschland schickt, um einen bestimmten
Auftrag zu erfüllen, den er mit dem deutschen
Unternehmen vereinbart hat.

Sie müssen mit Ihrem Arbeitgeber in Polen die Einzelheiten
des Auslandseinsatzes klären.

→ **Wichtig:** Ihr Arbeitgeber in Polen ist und bleibt für
die ganze Zeit Ihr Arbeitgeber und muss Ihren Lohn
bezahlen!

Sie sollten mit Ihrem Arbeitgeber ergänzend zu Ihrem

Arbeitsvertrag folgende Punkte schriftlich festhalten:

- Namen und Anschrift des Unternehmens in Deutschland bei dem Sie eingesetzt sind
- Wer ist für die Dauer der Entsendung Ihr Ansprechpartner im Aufnahmeunternehmen?
- Einsatzort und Einsatzdauer
- Art der Tätigkeit
- Arbeitsentgelt: Höhe, Zuschläge, Zulagen, Sonderzahlungen
- Arbeitszeit
- Urlaub
- Ausgleich von zusätzlich entstehenden Kosten für Reise, Unterkunft, Umzug
- Weiterbeschäftigung nach Ihrer Rückkehr

In Polen muss bei der örtlich zuständigen Zweigstelle der Sozialversicherungsanstalt ZUS (Zakład Ubezpieczeń Społecznych) die Ausstellung des **Formulars A1** beantragt werden. In der Regel übernimmt dies Ihr Arbeitgeber für Sie. Das Formular A1 beweist den deutschen Behörden, dass Sie ordnungsgemäß entsandt sind. Es muss bei Kontrollen vorgelegt werden.

Das Formular A1 stellt klar, dass für Ihr Arbeitsverhältnis weiterhin polnisches Recht gilt und Ihr Arbeitgeber in Polen für Sie Sozial-, Renten- und Krankenversicherungsbeiträge monatlich bezahlt. Ihr Arbeitsort ist also nur vorübergehend in Deutschland. Ihr Arbeitsverhältnis in Polen bleibt mit allen Rechten und Pflichten bestehen.

→ **Was Sie wissen müssen:**

→ Für Ihr Arbeitsverhältnis gilt weiterhin das **polnische Arbeitsrecht**.

→ Zusätzlich gelten zu Ihrem Schutz einige deutsche Rechtsvorschriften:

→ **Mindestlohn:** Der Arbeitgeber in Polen muss Ihnen in jedem Fall den für Deutschland geltenden Mindestlohn bezahlen. In Deutschland gibt es zwei Arten von Mindestlöhnen, die für entsandte Beschäftigte von Bedeutung sind:

1. Der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro brutto pro Arbeitsstunde.

2. Tarifliche Mindestlöhne in einigen Branchen, die oft höher als der gesetzliche Mindestlohn sind. Zu diesen Branchen zählen z. B. das Baugewerbe, die Gebäudereinigung und die Pflege. Informieren Sie sich über die aktuellen branchenspezifischen Mindestlöhne in Deutschland! Näheres siehe Kapitel II.2.c. Bezahlung.

→ **Höchstarbeitszeit und Mindestruhezeit:**

In Deutschland ist per Gesetz geregelt, wie viele Stunden Sie pro Tag und Woche maximal arbeiten dürfen. Ihre Arbeitszeit darf pro Arbeitstag maximal 8 Stunden bzw. pro Arbeitswoche 48 Stunden betragen. Sie darf nur dann auf maximal 10 Stunden am Tag verlängert werden, wenn im Durchschnitt von 24 Wochen oder 6 Monaten die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreitet.

Sie müssen Ruhepausen einhalten: Mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden.

→ **Wichtig:** Als Arbeitszeit gilt jede Stunde, in der Sie für den Arbeitgeber zur Verfügung stehen! Dazu gehört z.B. auch die Zeit, in der Sie auf Arbeitsmaterial auf der Baustelle, auf das Auschecken von Hotelgästen warten oder auf der Raststätte die vorgeschriebene Pause einhalten. Zur Arbeitszeit gehört auch der Bereitschaftsdienst, also die Zeit, in der Sie sich z.B. für die Pflege von alten und kranken Menschen in Reichweite bereithalten. Informieren Sie sich am besten bei einer Beratungsstelle!

→ **Mindestjahresurlaub:** In Deutschland gilt ein Mindestjahresurlaub von 24 Werktagen (bei einer 6-Tage-Arbeitswoche) oder 20 Arbeitstagen (bei

einer 5-Tage-Arbeitswoche). Ihr Arbeitgeber in Polen muss Ihnen diesen Mindestjahresurlaub gewähren!

- **Mutterschutzgesetz:** Sie sind während der Schwangerschaft geschützt vor Kündigung. Sechs Wochen vor der Geburt und bis zu acht Wochen nach der Geburt gilt ein Beschäftigungsverbot.
- **Arbeitsschutz:** z. B. Helmpflicht und persönliche Schutzausrüstung auf Baustellen. Es gelten u. a. das Arbeitsschutzgesetz, die Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und die Verordnung über Kinderarbeitsschutz.

Ihr Arbeitgeber in Polen ist an diese Regelungen gebunden und darf nicht davon zu Ihren Ungunsten abweichen!

- Sie sind weiterhin in Polen krankenversichert. Sie erhalten vom Nationalen Gesundheitsfonds NFZ (Narodowy Fundusz Zdrowia) die Europäische Krankenversicherungskarte und Zugang zu allen erforderlichen und notwendigen Leistungen der Krankenkassen in Deutschland.

Bei längerfristigen Entsendungen stellt die zuständige Direktion des Nationalen Gesundheitsfonds in Polen das Formular S 1 (früher E 106) aus. Damit gehen Sie zu einer Krankenversicherung Ihrer Wahl in Deutschland und übertragen so Ihre Versicherung für die Zeit Ihres

Aufenthaltes nach Deutschland. Sie können damit alle Leistungen wie die Versicherten in Deutschland erhalten.

Vorsicht: Einige Arbeitgeber werden Ihnen sagen, dass eine Reiseversicherung ausreicht. Das ist nicht richtig.

- **Lohnsteuern:** Wenn Sie mehr als 183 Tage vorübergehend in Deutschland arbeiten, müssen Sie in Deutschland Lohnsteuern zahlen. Sie oder Ihr Arbeitgeber müssen Sie beim Finanzamt in Deutschland vor Ort melden.

- Wenn Ihre Entsendung länger als 24 Monate dauern sollte, muss Ihr Arbeitgeber ab dem 25. Monat für Sie Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland einzahlen. Wenn von vornherein klar ist, dass Ihre Entsendung länger als 24 Monate dauern wird, muss dies der Zweigstelle der Sozialversicherungsanstalt in Kielce mitgeteilt werden, damit diese prüfen kann, ob Sie im Einzelfall ausnahmsweise trotzdem in Polen sozialversichert bleiben können.

→ **Vorsicht vor möglichem Betrug!**

Einige Arbeitgeber entsenden Arbeitnehmer/innen nach Deutschland, obwohl sie dazu nicht berechtigt sind. Das sind insbesondere sogenannte Briefkastenfir­men, also Firmen, die in Polen nur eine Post­adresse haben, aber dort keine wesentliche wirt­schaftliche Tätigkeit ausüben. Solche Firmen sind

in der Regel nicht berechtigt, Arbeitnehmer/innen nach Deutschland zu entsenden. Achten Sie immer darauf, dass Sie die A1 Bescheinigung erhalten und stets bei sich tragen. Wenn Sie Zweifel an der Bescheinigung und an der Firma haben, die Sie nach Deutschland entsendet, kontaktieren Sie die staatliche Arbeitsinspektion in Polen über folgende Adresse:

Państwowa Inspekcja Pracy
Główny Inspektorat Pracy
ul. Barska 28/30 02-315 Warszawa
Telefon: +48 22 391 82 15
Fax: +48 22 391 82 14
E-mail: kancelaria@gip.pip.gov.pl
www.pip.gov.pl

10. Sie möchten selbstständig arbeiten

Wenn Sie in Deutschland selbstständig arbeiten möchten, müssen Sie sich genau über alle mit einer selbstständigen Tätigkeit verbundenen Formalitäten informieren. Für einige Berufe wird ein Gewerbe nur zugelassen, wenn Sie einen Meisterschein vorlegen können (z. B. Maurer, Zimmermann, Dachdecker, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Gerüstbauer oder Klempner). Der Meisterschein wird von der polnischen Handwerkskammer im Einklang mit den EU-Richtlinien ausgestellt. Er muss auf Deutsch übersetzt und mit einer sogenannten Apostille in Polen für den Gebrauch im Ausland beglaubigt werden. Informieren Sie sich bei der polnischen Handwerkskammer, wer für die Beglaubigung zuständig ist.

Zur Anmeldung eines Gewerbes müssen Sie keine Deutschkenntnisse nachweisen. Allerdings werden Sie ohne Deutschkenntnisse kaum ein Gewerbe in Deutschland ausüben können. Auch hier gilt: Deutschkenntnisse dienen Ihrem Schutz! Für weitere Besonderheiten und Probleme verbunden mit der Anmeldung eines Gewerbes in Deutschland siehe Punkt 2.I.

11. Was müssen Sie beachten, wenn Sie Polen verlassen: Checkliste

Ohne Deutschkenntnisse laufen Sie Gefahr, betrogen und ausgebeutet zu werden. Grundkenntnisse in Deutsch gehören zu den wichtigsten Voraussetzungen, um in Deutschland eine gute Arbeit zu finden.

Informieren Sie sich vor Ihrer Ausreise über Organisationen, die Sie in Deutschland unterstützen können. Dazu gehören die polnische Botschaft und Organisationen, die Arbeitnehmer/innen aus dem Ausland beraten sowie die Gewerkschaften.

Folgende Tatsachen können ein Anzeichen dafür sein, dass Sie an betrügerische Vermittler geraten sind:

- Sie müssen vor der Ausreise für die Vermittlung und die Fahrt einen Kredit aufnehmen.
- Der Vermittler besorgt Ihnen in sehr kurzer Zeit Papiere, ohne dass Sie daran mitwirken (Pass, Gewerbeschein, Anmeldung, Steuernummer).

- Sie müssen Papiere unterschreiben, die Sie nicht verstehen.
- Die angebotene Arbeitsstelle erfordert eine spezifische Ausbildung oder Erfahrung, die Sie nicht besitzen und Ihnen wird ein sehr hohes Gehalt versprochen.
- Ihnen wird geraten, keine Informationen über Ihre Abreise zu verbreiten.
- Ihnen wird der Pass/Personalausweis abgenommen.
- Sie haben keine/wenig Informationen über die genaue Tätigkeit, die Sie ausüben sollen.

→ → → II. WENN SIE IN DEUTSCHLAND SIND

1. Was müssen Sie als erstes tun?

- In der ersten Woche nach Ihrer Ankunft sollten Sie sich im Bürgeramt vor Ort **anmelden**. Dazu brauchen Sie Ihren Pass/Personalausweis. Sie bekommen ein Papier (Meldebescheinigung), das Ihre Anmeldung bestätigt. Dieses Papier müssen Sie gut aufbewahren, Sie werden es bei allen Behörden und Krankenkassen in Deutschland brauchen und vorlegen müssen.
- Wenn Sie eine Arbeit suchen, sollten Sie sich bei der Agentur für Arbeit vor Ort als arbeitsuchend melden.
- Wenn Sie kein Deutsch sprechen, sollten Sie sich nach einem **Deutschkurs** erkundigen. Fragen Sie bei einer Beratungsstelle vor Ort nach.
- Sie können auf Antrag an einem **Integrationskurs** teilnehmen. Dieser kostet für Sie 1,20 Euro pro Stunde (insgesamt besteht der Kurs aus 660 Stunden). Er wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitfinanziert. Einen Antrag auf Teilnahme können Sie direkt beim BAMF stellen – allerdings besteht darauf kein Rechtsanspruch:
Telefon: +49 911 943-6390
www.bamf.de → Willkommen in Deutschland → Deutsch lernen → Integrationskurse

Wenn Sie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II (Hartz IV) erhalten, können Sie von dem Beitrag befreit werden. Das müssen Sie beim Sozialamt oder Jobcenter beantragen.

→ Es gibt verschiedene Einrichtungen, in denen Sie Deutschkurse kostenlos oder für wenig Geld machen können. Erkundigen Sie sich bei einer der Beratungsstellen, die im Anhang genannt sind.

2. Arbeiten in Deutschland

Hier finden Sie nützliche Informationen rund um die Arbeit in Deutschland. Wenn Sie Fragen zu Ihrem Arbeitsverhältnis haben, sollten Sie unbedingt eine Beratungsstelle vor Ort kontaktieren und sich beraten lassen. Nur wenn Sie Ihre Rechte kennen, können Sie diese auch durchsetzen!

Sie sollten sich überlegen, Mitglied in einer der 8 Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zu werden. Die Gewerkschaften sind in Deutschland nach Branchen geordnet. Welche Ihre Gewerkschaft ist, können Sie beim DGB erfahren oder Sie wenden sich an eine der Beratungsstellen. Der Mitgliedsbeitrag wird anhand Ihres monatlichen Bruttolohnes berechnet und beträgt in der Regel 1% von diesem. Wenn Sie arbeitslos sind, wird der Beitrag gemindert. Die Gewerkschaften unterstützen Ihre Mitglieder in vielen Fragen und bieten nach dreimonatiger Mitgliedschaft kostenfreien gewerkschaftlichen Rechtsschutz. Dieser unterstützt Sie bei juristischen Auseinandersetzungen rund ums Arbeitsleben. Bei

anderen Problemen, etwa mit der Sozialversicherung, hilft der Sozialrechtsschutz weiter – für Mitglieder ebenfalls kostenfrei.

Wenn Sie Mitglied in einer der polnischen Gewerkschaften sind, hilft Ihnen das auch in Deutschland. Bringen Sie Ihren Mitgliedsausweis mit, wenn Sie in eine der deutschen Gewerkschaften eintreten wollen.

a. Arbeitserlaubnis

Wenn Sie polnische/r Staatsbürger/in sind, benötigen Sie keine Arbeitserlaubnis-EU, um in Deutschland zu arbeiten.

b. Arbeitsvertrag

Wie in Polen, erhalten Sie in der Regel auch in Deutschland zu Beginn Ihres Arbeitsverhältnisses einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Ihr Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen spätestens einen Monat nach Arbeitsbeginn einen Arbeitsvertrag auszuhändigen. In dem Arbeitsvertrag muss folgendes stehen:

- Name und Adresse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in
- Beginn und Dauer der Beschäftigung
- Art der Tätigkeit und Beschreibung Ihrer Aufgaben
- Arbeitsort
- Höhe der Bezahlung (meistens das Bruttogehalt)
- Arbeitszeit
- Urlaub

- Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Hinweis auf anwendbare Tarifverträge oder sonstige Vereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind

c. Bezahlung

In Deutschland gilt der Grundsatz: Keine Arbeit ohne Bezahlung!

- **Wichtig:** Auch ohne Arbeitspapiere und Arbeitsvertrag schuldet der Arbeitgeber Ihnen Ihren Lohn! Lassen Sie sich nicht von Ihrem Arbeitgeber einschüchtern oder zwingen, ohne Lohn zu arbeiten. Sie haben ein Recht auf Bezahlung Ihrer Arbeit!

Der Lohn muss bis spätestens Mitte des folgenden Monats bezahlt werden, er wird in der Regel auf Ihr Konto überwiesen. Sie können bei jeder Bank ein Konto eröffnen, hierzu brauchen Sie eine Kopie Ihres Personalausweises und Ihrer Meldebescheinigung. Auch bei der Bank gilt: Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen!

Der Arbeitgeber muss Ihnen jeden Monat eine Lohnabrechnung aushändigen. Auf dieser Abrechnung steht, wie viel Sie verdient haben und welche Beträge an Steuern und Versicherungen abgezogen werden.

Die Lohnsteuern werden von dem Arbeitgeber direkt an das Finanzamt gezahlt.

In Deutschland gibt es Mindestlöhne, d. h. der Arbeitgeber darf auf keinen Fall weniger Geld als den geltenden Mindestlohn bezahlen:

1. Es gibt den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro brutto pro Arbeitsstunde. Ausgenommen vom Mindestlohn sind nur

- Jugendliche unter 18 Jahren,
- manche Praktikant/innen,
- Auszubildende und
- Langzeitarbeitslose.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.dgb.de

(→ Dossier → Mindestlohn → Hintergrund → Informationen auf Polnisch)

2. In vielen Branchen gilt ein tariflicher Mindestlohn, der höher als der gesetzliche Mindestlohn ist. Zu diesen Branchen zählen z. B. das Bauhauptgewerbe, die Gebäudereinigung, das Elektrohandwerk und die Pflege. In einigen Branchen gibt es tarifliche Mindestlöhne, die derzeit noch unter 8,50 Euro brutto liegen. Diese Branchen sind: Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Leiharbeit (Ost inkl. Berlin), Textil- und Bekleidungsindustrie (Ost inkl. Berlin) und Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft (Ost inkl. Berlin).

Ab 1.1.2017 muss in allen Branchen der tarifliche Mindestlohn mindestens 8,50 Euro brutto pro Stunde betragen.

3. Es gibt zudem auch tarifliche Mindestlöhne, die nur für bestimmte Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen gelten.

Fragen Sie am besten bei der jeweiligen Branchengewerkschaft oder einer Beratungsstelle nach, welcher Mindestlohn für Sie gilt.

→ **Achtung:** Oft macht der Arbeitgeber die Bezahlung von einem Soll, das Sie zu erfüllen haben, abhängig. Das ist nicht immer zulässig, lassen Sie Ihren Arbeitsvertrag von einer Beratungsstelle oder Ihrer Gewerkschaft prüfen!

Beispiel: Wenn Sie in einem Hotel Zimmer reinigen, bestimmt oft der Arbeitgeber, wie viele Zimmer Sie in einer Stunde reinigen müssen. Der Arbeitgeber darf Ihren Lohn aber nicht unter den Mindestlohn kürzen. Schreiben Sie immer die Stunden auf, die Sie gearbeitet haben und sichern Sie Beweise dafür! Der Arbeitgeber muss jede Stunde bezahlen, die Sie für ihn gearbeitet haben, unabhängig davon, wie viele Zimmer Sie gereinigt haben.

→ **Wenn der Arbeitgeber nicht bezahlt:**

Der Arbeitgeber muss jeden Monat Ihren Lohn bezahlen. Macht er dies nicht, sollten Sie dagegen vorgehen. Fordern Sie Ihren Arbeitgeber schriftlich zur Zahlung Ihres Lohns auf. Führen Sie in diesem Schreiben die nicht entlohten Arbeitsstunden, die Summe, die Ihnen der Arbeitgeber schuldet sowie eine Kontoverbindung auf. Stellen Sie eine Frist von 2 Wochen zur Zahlung. Am besten, Sie kontaktieren sofort, wenn Sie merken, dass Ihr Arbeitgeber nicht pünktlich bezahlt, Ihre Gewerkschaft oder eine Beratungsstelle. Lassen Sie sich nicht hinhalten und schreiben Sie immer die Arbeitsstunden auf. Machen

Sie Fotos mit Ihrem Handy von der Arbeit und von der Arbeitsstelle. Sammeln Sie so viele Informationen über Ihren Arbeitgeber wie möglich. Je mehr Informationen und Beweise Sie haben, umso größer sind Ihre Chancen, dass Sie Ihr Geld bekommen.

In vielen Branchen (Bau, Gebäudereinigung, Nahrungsmittelindustrie) hat Ihr Arbeitgeber oft einen Vertrag mit einem anderen Auftraggeber, dem so genannten Generalunternehmer (z. B. das Hotel, das durch die Firma Ihres Arbeitgebers gereinigt wird). Sammeln Sie auch über diesen Generalunternehmer oder weitere Subunternehmer Informationen und Beweise: Wenn Ihr Arbeitgeber Sie nicht bezahlt, können Sie in Deutschland den Lohn von dem Generalunternehmer oder jedem Unternehmen der Auftragskette, das über Ihrem Arbeitgeber steht, verlangen.

→ **Achtung:** Warten Sie nicht zu lange! Es laufen immer Fristen, die bestimmen, wie lange Sie Ihren Lohn vom Arbeitgeber oder Gericht fordern können. Wenn die Fristen ablaufen, haben Sie keine Möglichkeit mehr, Ihren Lohn zu erhalten.

Die Fristen stehen im Arbeitsvertrag oder in dem für das Arbeitsverhältnis geltenden Tarifvertrag. Auch hier gilt: Wenden Sie sich an Ihre Gewerkschaft oder suchen Sie eine Beratungsstelle vor Ort auf und lassen Sie sich beraten. Die Frist für den gesetzlichen Mindestlohn beträgt drei Jahre, so lange können Sie diesen Lohn geltend machen.

Wenn Sie mehr als 2 Monate keinen Lohn erhalten haben, könnten Sie Ihre Arbeit niederlegen, bis der Arbeitgeber Ihren Lohn bezahlt hat. Sie müssen aber unbedingt Ihrem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass Sie dies tun, weil er nicht bezahlt hat. Bevor Sie aber diese Maßnahme ergreifen, informieren Sie sich bei einer Gewerkschaft oder Beratungsstelle.

d. Arbeitszeit

In Deutschland ist per Gesetz geregelt, wie viele Stunden Sie pro Tag und Woche maximal arbeiten dürfen. Demnach darf Ihre Arbeitszeit pro Arbeitstag maximal 8 Stunden bzw. pro Arbeitswoche 48 Stunden betragen. Sie darf nur auf maximal 10 Stunden am Tag verlängert werden, wenn im Durchschnitt von 24 Wochen oder 6 Monaten die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreitet.

→ **Wichtig:** In der Baubranche gilt ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag, der andere Arbeitszeiten für den Winter und den Sommer regelt. In den Monaten Dezember, Januar, Februar und März beträgt die Arbeitszeit 38 Stunden wöchentlich. In den Monaten April bis November beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden.

Überstunden müssen vom Arbeitgeber angeordnet und grundsätzlich bezahlt werden.

→ **Wichtig:** Als Arbeitszeit gilt jede Stunde, in der Sie für den Arbeitgeber zur Verfügung stehen! Dazu gehört z.B. auch die Zeit, in der Sie auf Arbeitsmaterial auf dem

Bau, auf das Auschecken von Hotelgästen warten oder auf der Raststätte die vorgeschriebene Pause einhalten. Zur Arbeitszeit gehört auch der Bereitschaftsdienst, also die Zeit, in der Sie sich z.B. für die Pflege von alten und kranken Menschen in Reichweite bereithalten. Informieren Sie sich am besten bei einer Beratungsstelle!

→ **Tipp:** Schreiben Sie jeden Tag Ihre Arbeitsstunden und Pausen auf und lassen Sie sie am besten von Ihrem Vorgesetzten/Vorarbeiter oder einem anderen Zeugen unterschreiben!

Hier finden Sie einen Arbeitszeitkalender auf Deutsch und Polnisch zum herunterladen und ausdrucken:
www.buendnis-gegen-menschenhandel.de
(→ Worum geht es? → Das Bündnis → Infomaterial → Arbeitszeitkalender)

e. Krankenversicherung

Grundsätzlich können Sie Ihre Krankenkasse in Deutschland selbst wählen. Sobald Sie wissen, wer Ihr Arbeitgeber sein wird, sollten Sie die Mitgliedschaft in einer deutschen Krankenkasse beantragen. Noch vor Beginn Ihrer Beschäftigung wird Ihr Arbeitgeber Sie nach Ihrer Krankenkasse fragen oder Sie gegebenenfalls bei der von Ihnen gewünschten Krankenkasse anmelden. Sie bekommen dann mit der Post Ihre Krankenversicherungsnummer geschickt. Mit dieser Nummer können Sie ab sofort zum Arzt gehen. Etwa 4 Wochen später erhalten Sie Ihre Versicherungskarte, die Sie beim Arztbesuch dabei haben müssen.

Einige Krankenkassen in Deutschland verlangen den Nachweis von Vorversicherungszeiten in Polen durch die Vorlage des elektronischen Dokumentes SED 040 oder SED 041 (oder E 104). Kontaktieren Sie hierfür Ihre Regionalstelle des Nationalen Gesundheitsfonds.

f. Arbeitsunfall und Unfallversicherung

Jede/r Arbeitnehmer/in ist gegen Unfälle, die sich während der Arbeit, auf dem Weg zu oder von der Arbeitsstelle ereignen, über die Berufsgenossenschaft versichert. Ihr Arbeitgeber muss Sie bei Arbeitsbeginn bei der Unfallversicherung anmelden.

- **Wichtig:** Wenn Sie einen Arbeitsunfall haben und zum Arzt gehen, müssen Sie auf jeden Fall sagen, dass Unfall und Verletzung am Arbeitsplatz passiert sind.
- **Achtung:** Wenn Ihr Arbeitgeber, Vorgesetzter oder Vorarbeiter Ihnen raten, im Krankenhaus zu sagen, dass es kein Arbeitsunfall ist, hat Sie Ihr Arbeitgeber wahrscheinlich nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet. Suchen Sie eine Beratungsstelle auf oder sprechen Sie mit Ihrer Gewerkschaft und lassen Sie sich beraten. Es kann sein, dass es sich um Betrug handelt!

Wenn Sie nicht genug Deutsch sprechen, verlangen Sie im Krankenhaus nach jemandem, der/die Ihre Sprache spricht.

g. Rentenversicherung

Der Arbeitgeber meldet Sie bei der Rentenversicherung an. Sie bekommen eine Sozialversicherungsnummer, die

Sie gut aufbewahren müssen. Sie behalten die gleiche Nummer, auch wenn Sie den Arbeitgeber wechseln.

Manche Arbeitgeber verweigern die Bezahlung des Lohnes mit dem Argument, dass Sie keine Sozialversicherungsnummer vorgelegt haben. Das ist falsch! Der Arbeitgeber hat die Pflicht, Sie bei der Rentenversicherung anzumelden. Wenn er dies nicht tut, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder an Ihre Gewerkschaft.

Wenn Sie nach Polen zurückkehren, müssen Sie die Papiere von der Deutschen Rentenversicherung mitnehmen und gut aufbewahren, um sie dann bei der Rentenversicherung in Polen einreichen zu können. Dies ist wichtig, weil die Rentenbeiträge und die Arbeitszeit in Deutschland in Polen angerechnet werden.

Bei Fragen können Sie sich auch direkt an die Deutsche Rentenversicherung wenden.

Servicetelefon: **0800 1000 4800** (in Deutschland)

h. Urlaub

Ihr Urlaub ist im Arbeitsvertrag geregelt. Er darf den Mindestjahresurlaub, der im Gesetz geregelt ist, nicht unterschreiten. Sie haben mindestens

- 20 Tage Urlaub, wenn Sie 5 Tage in der Woche arbeiten oder
- 24 Tage Urlaub, wenn Sie 6 Tage in der Woche arbeiten.

Sie müssen bei Ihrem Arbeitgeber Ihren Urlaub beantragen, er kann dann den Urlaub genehmigen oder

ablehnen. Am besten, Sie beantragen den Urlaub schriftlich und heben eine Kopie davon auf.

Der Jahresurlaub muss in der Regel innerhalb des Kalenderjahres verbraucht werden. In bestimmten Fällen ist eine Übertragung auf das Folgejahr möglich. Dann muss der restliche Urlaub bis zum 31.3. genommen werden. Sie müssen in diesem Fall eventuell bis Ende des Jahres den nicht genommenen Urlaub schriftlich übertragen lassen. Wenn Sie das nicht tun, könnte Ihr Urlaub verfallen.

→ **Wichtig:** Sie haben auch Anspruch auf vollen Urlaub, wenn Sie in der 2. Jahreshälfte aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und mindestens 6 Monate beschäftigt waren!

Beispiel: Sie beginnen am 01.01.2016 eine Arbeit bei Arbeitgeber X. Zum 01.08.2016 wird das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber oder Ihnen beendet. Sie haben das Recht auf vollen Mindestjahresurlaub, soweit Sie noch keinen Urlaub genommen haben.

Wenn das Arbeitsverhältnis endet und Sie noch keinen Jahresurlaub genommen haben, muss der Arbeitgeber den Urlaub ausbezahlen.

→ **Achtung:** Auch hier laufen Fristen! Oft sind diese Fristen sehr kurz (z. B. 3 Monate), setzen Sie sich schnell mit einer Beratungsstelle oder Ihrer Gewerkschaft in Verbindung, um sich zu informieren!

i. Wenn Sie krank werden

Wenn Sie länger als 4 Wochen bei einem Arbeitgeber gearbeitet haben, erhalten Sie im Krankheitsfall bis zu 6 Wochen Ihren vollen Lohn. Sie müssen dazu beim Arbeitgeber eine Krankschreibung eines Arztes abgeben.

→ **Wichtig:** Sie müssen dem Arbeitgeber Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, muss eine ärztliche Krankschreibung dem Arbeitgeber spätestens an dem Arbeitstag vorliegen, der auf die drei Tage der Arbeitsunfähigkeit folgt. Der Arbeitgeber kann jedoch die Vorlage einer Krankschreibung schon früher, auch ab dem ersten Tag der Erkrankung, ohne besondere Angabe von Gründen fordern. **Achtung: Behalten Sie diese Fristen im Auge, eine nicht pünktlich eingereichte Krankschreibung kann Grund für eine Kündigung sein.**

j. Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann in der Regel nicht sofort beendet werden. Üblich ist eine Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende des Monats. Wenn das Arbeitsverhältnis länger als 2 Jahre bestanden hat, verlängert sich die Kündigungsfrist. In der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist häufig 14 Tage, kann aber bei einem entsprechenden Tarifvertrag auch kürzer sein.

→ **Wichtig:** Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine mündliche Kündigung, das Übergeben einer Kopie oder Kündigung per E-Mail oder Fax sind nicht wirksam!

Der Arbeitgeber muss in der Kündigung keine Gründe für diese benennen. Eine Kündigung während einer Krankschreibung ist in Deutschland grundsätzlich möglich.

Frauen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf des 4. Monats nach der Entbindung nicht gekündigt werden. Der Arbeitgeber muss aber von der Schwangerschaft wissen oder spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Kündigung davon schriftlich erfahren.

Menschen mit Behinderungen haben ab dem 7. Monat eines Arbeitsverhältnisses ebenfalls einen besonderen Kündigungsschutz.

Wenn Sie eine Kündigung erhalten und nicht damit einverstanden sind, können Sie sich dagegen wehren. Sie können von einem Gericht feststellen lassen, ob die Kündigung wirksam ist oder nicht.

- **Wichtig:** Sie haben nur **3 Wochen** Zeit ab Erhalt der Kündigung, gegen diese vor dem Arbeitsgericht zu klagen. Wenn Sie diese Frist verstreichen lassen, ist die Kündigung wirksam, unabhängig davon, ob sie inhaltlich richtig oder falsch ist.
- **Tipp:** Suchen Sie so schnell wie möglich eine Beratungsstelle oder Ihre Gewerkschaft auf, wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Kündigung erhalten haben.

Jedes Arbeitsgericht hat eine Rechtsantragsstelle. Dort wird Ihre Klage kostenlos aufgenommen. Wenn Sie nicht

ausreichend Deutsch sprechen, sollten Sie jemanden zum Übersetzen mitnehmen.

Sie können auch zu einer Anwältin oder einem Anwalt gehen. Wenn Sie nicht genug Geld haben, haben Sie Recht auf Prozesskostenhilfe. Das bedeutet, dass das Gericht die Kosten der Anwältin/des Anwalts übernimmt.

k. Probearbeit

Es kann sein, dass Ihr Arbeitgeber zunächst von Ihnen verlangt, dass Sie einige Tage zur Probe arbeiten, bevor er entscheidet, ob Sie einen Arbeitsvertrag bekommen. Das ist üblich und zulässig, aber

- **Vorsicht:** Sie sind nicht verpflichtet, grundsätzlich ohne Entlohnung auf Probe zu arbeiten! Sobald Sie Tätigkeiten, die zu der zukünftigen Arbeit gehören, nach Weisung des Arbeitgebers ausführen, müssen Sie auch dafür bezahlt werden.
- Die Arbeit auf Probe darf nicht länger als eine Woche dauern.

l. Selbstständig arbeiten

Wenn Sie in Deutschland selbstständig arbeiten möchten, sollten Sie prüfen, ob Sie ein Gewerbe anmelden müssen. Über den genauen Vorgang können Sie sich auf den Gründerseiten des deutschen Wirtschaftsministeriums informieren: www.bmwi-wegweiser.de/start
Ein weiteres Portal für Gründer/innen bietet Informationen auf Polnisch: www.wir-gruenden-in-deutschland.de/pl/podstawowe-informacje

Beachten Sie die wichtigsten Besonderheiten:

→ **Gewerbeanmeldung:**

Das Gewerbe müssen Sie beim zuständigen Gewerbeamt an Ihrem Wohnort anmelden. Sie müssen eine aktuelle Meldebescheinigung vorlegen und ein Formular ausfüllen, in dem Sie Angaben zu der Tätigkeit und dem Gewerbe machen und dieses unterschreiben. Die Gebühr ist von Stadt zu Stadt unterschiedlich und liegt zwischen 15 und 65 Euro. *Auch hier gilt:* Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen! Manchmal geben Arbeitgeber oder Vermittler vor, dass es sich um Arbeitspapiere handelt, in Wahrheit unterschreiben Sie jedoch, dass Sie ein Gewerbe eröffnen und ausführen möchten.

→ **Steuernummer:**

Um das Gewerbe auszuführen, brauchen Sie eine Steuernummer. Die Steuernummer erhalten Sie vom Finanzamt. Das Gewerbeamt teilt die Anmeldung des Gewerbes automatisch dem Finanzamt mit. Das Finanzamt schickt die Formulare zum Antrag auf Erteilung einer Steuernummer per Post an die Adresse, die Sie bei dem Gewerbeamt angegeben haben. Sie sollten immer sicher sein, dass die Post Sie erreicht. Wenn Ihr Name nicht auf dem Briefkasten steht, werden in der Regel die Briefe wieder an das Finanzamt zurückgeschickt und Sie erhalten keine Steuernummer.

Das Finanzamt verschickt in manchen Städten auch zusätzliche Fragebögen, um weitere Informationen über das Gewerbe zu erfragen.

In der Regel dauert es 4 bis 6 Wochen, bis Sie eine Steuernummer erhalten. Es ist daher besser, wenn Sie sich gleich persönlich beim Finanzamt melden und die Unterlagen für die Steuernummer holen.

- **Achtung vor Betrug:** Immer öfter wird angeboten, für 100-200 Euro eine Steuernummer zu »besorgen«. Dies ist unseriös und nicht legitim. Die Steuernummer können Sie persönlich und kostenlos beantragen und erhalten.

→ **Rechnungen:**

Sie sind verpflichtet, für jeden Auftrag, den Sie ausführen, eine Rechnung zu schreiben. Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Adresse des Gewerbes und Auftraggebers
- Steuernummer
- Rechnungsnummer
- Art der Tätigkeit/des Auftrages
- Abrechnung des Betrages
- 19 % Umsatzsteuer bzw. den Vermerk, dass Ihr Gewerbe als Kleinunternehmen von der Umsatzsteuer befreit ist. Dies ist der Fall, wenn Sie im Jahr keine höheren Umsätze als 17.500 Euro erzielen.

Bei Rechnungen, die den Betrag von 150 Euro nicht übersteigen, muss die Steuernummer nicht angegeben werden.

→ **Steuererklärung:**

Als Selbstständige/r sind Sie verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Jedes Jahr müssen Sie eine Steuererklärung an das Finanzamt abgeben und zwar unabhängig davon, ob Sie Gewinn gemacht haben. Wenn Sie keine Steuererklärung abgeben, wird das Finanzamt Ihre Umsätze und Ihren Gewinn schätzen, das kann unter Umständen sehr teuer für Sie werden.

→ **Krankenversicherung:**

In Deutschland besteht eine grundsätzliche Krankenversicherungspflicht. Wenn Sie Ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt haben, erfüllen Sie diese Pflicht nicht mehr mit der Europäischen Krankenversicherung (gedacht für kurzzeitige Arbeitsaufenthalte), sondern müssen sich in Deutschland regulär versichern.

Sie haben die Wahl zwischen der Anmeldung bei einer privaten Krankenversicherung oder dem Antrag auf Aufnahme in eine gesetzliche Krankenversicherung, was meistens günstiger für Sie sein wird.

Für die Aufnahme in eine gesetzliche Krankenversicherung müssen Sie in Polen regulär krankenversichert sein und sich vom Nationalen Gesundheitsfonds eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten ausstellen lassen – das Formular SED 040 oder SED 041 (früher E104). Mit diesem Formular gehen Sie zu einer Krankenkasse Ihrer Wahl und stellen den Antrag auf Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung.

→ **Wichtig:** Das geht nur, wenn Sie in Polen regulär versichert sind.

→ **Achtung:** Sie müssen die Bescheinigung für Ihre Versicherungszeiten des Nationalen Gesundheitsfonds bis spätestens **3 Monate** nach Ihrer Anmeldung in Deutschland vorlegen. Danach darf die Krankenkasse Ihre freiwillige Mitgliedschaft ablehnen.

Der Versicherungsbeitrag kostet im Monat ca. 155 Euro, wenn Sie kein oder nur geringes Einkommen haben.

Der normale Satz für Selbstständige beträgt in der Regel 300 Euro. Wenn Sie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II (Hartz IV) bekommen, übernimmt das Sozialamt oder Jobcenter diese Kosten.

Komplizierter ist es, wenn Sie in Polen nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Sie können sich dann nur privat krankenversichern. In der Praxis gibt es häufig Probleme, weil nicht alle privaten Krankenversicherungen bereit sind, mobile Erwerbstätige aufzunehmen.

Grundsätzlich sind auch die privaten Versicherungen verpflichtet, Sie zu versichern. Wenn sie dies ablehnen, sollten Sie eine Beratungsstelle aufsuchen und Ihren Fall besprechen.

→ **Scheinselbstständigkeit:**

Wenn Sie einen Gewerbeschein haben, heißt das noch nicht automatisch, dass Sie als Selbstständige/r in Deutschland arbeiten. Entscheidend ist, ob Sie real selbstständig arbeiten. Eine reale Selbstständigkeit liegt vor, wenn z. B.:

→ Sie selber entscheiden können, wann und wie Sie arbeiten und keiner (z. B. Vorarbeiter, Polier etc.) Sie und Ihre Arbeit unmittelbar vor Ort kontrolliert,

→ Sie Ihre eigenen Arbeitsmaterialien benutzen,

- Sie mehr als einen Auftraggeber haben,
- die Arbeit nach Werkeinheiten, Lieferungen, Objekten und nicht nach Stunden abgerechnet wird.

Wenn die Behörden feststellen, dass Sie als Scheinselbstständige/r arbeiten, werden Sie nachträglich als Arbeitnehmer/in eingestuft. Der Auftraggeber muss für Sie rückwirkend alle Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuern bezahlen. Sie müssen unter Umständen ebenfalls Ihren Anteil an Sozialversicherungsbeiträgen nachzahlen, aber höchstens für die letzten 3 Monate. Es kann auch sein, dass Sie eine Geldbuße wegen Ordnungswidrigkeit bezahlen müssen. Ihrem Auftraggeber droht eine sehr hohe Geldbuße von bis zu 500.000 Euro. Wenn Sie den Verdacht haben, als Scheinselbstständige/r beschäftigt zu sein oder Sie sich nicht sicher sind, sollten Sie eine Beratungsstelle aufsuchen! Bei vielen Finanz- oder Gewerbeämtern liegen Informationen zur Scheinselbstständigkeit aus.

m. Anerkennung von Berufsabschlüssen und Qualifikationen

Wenn Sie in Polen eine Berufsausbildung von mehr als 2 Jahren oder andere Qualifikationen erworben haben, sollten Sie prüfen, ob diese in Deutschland anerkannt werden können. Informieren Sie sich vor Ort bei Beratungsstellen, welche Stelle für Sie zuständig ist. Wenn Ihre Ausbildung oder Qualifikation in Deutschland anerkannt werden, haben Sie bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Einen Überblick über die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und

n. Vorsicht vor Rückzahlungsklauseln in Arbeitsverträgen!

Deutsche Unternehmen werben verstärkt um Pflegefachkräfte im Ausland, darunter auch in Polen. Dabei treten vermehrt Angebote auf, in denen Pflegefachkräften ein kostenloser Deutschsprachkurs, ein Arbeitsplatz in einem Pflegebetrieb und eine Wohnung zugesichert werden. Nach der Ankunft in Deutschland wird dann ein zweisprachiger Arbeitsvertrag (und eventuell ein Weiterbildungsvertrag) zum Unterschreiben ausgehändigt.

Achtung! Die vertraglichen Unterlagen enthalten häufig eine Rückzahlungsklausel, mit der das Unternehmen von den Pflegekräften die Kosten für eine Sprachausbildung und sonstige Einarbeitung dann zurückfordert, wenn sie vor einer im Arbeitsvertrag festgelegten Frist das Unternehmen verlassen wollen. Dies führt in der Praxis zu Problemen, wenn eine Pflegekraft z.B. wegen schlechter Arbeitsbedingungen oder besseren Arbeitsangeboten vor Ablauf dieser Frist kündigt. Die Rückzahlungsforderungen können dann schnell mehrere tausend Euro betragen. **Eine solche Vereinbarung sollte anwaltlich überprüft werden, denn sie ist nicht immer rechters.**

Wurde Ihnen ein ähnlicher Vertrag ausgehändigt oder haben Sie ihn unterschrieben, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle!

Wichtige Adressen in Deutschland

Telefon im akuten Notfall

Polizei: 110

Erste Hilfe, Feuerwehr: 112

Botschaft der Republik Polen

Lassenstr. 19-21, 14193 Berlin-Grunewald

Telefon: +49 30 223130

Fax: +49 30 22313155

E-mail: berlin.amb.sekretariat@msz.gov.pl

www.berlin.msz.gov.pl

Regionale Vertretungen der polnischen Botschaft

Berlin

Zuständig für Berlin, Brandenburg, Mecklenburg Vorpommern,

Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Richard-Strauss-Str. 11, 14193 Berlin

Telefon: +49 30 22 31 30

Fax: +49 39 22 31 212

E-mail: berlin.amb.sekretariat@msz.gov.pl

Notruf in dringenden Fällen: +49 163 7887 676

(außerhalb der Dienstzeit)

Hamburg

Zuständig für Bremen, Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein

Gründgensstr. 20, 22309 Hamburg

Tel.: (+49 40) 611870

Fax: (+49 40) 6325030

E-Mail: hamburg.kg.sekretariat@msz.gov.pl

Notruf in dringenden Fällen: +49 178 800 0327

(außerhalb der Dienstzeit)

Köln

Zuständig für Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Im Media Park 5, 50670 Köln

Tel.: (+49 221) 937300

Fax: (+49 221) 385074

E-Mail: kolonia.kg.sekretariat@msz.gov.pl
Notruf in dringenden Fällen: +49 177 3727164
(außerhalb der Dienstzeit)

München

Zuständig für Baden-Württemberg, Bayern
Röntgenstr. 5, 81679 München
Tel.: (+49 89) 4186080
Fax: (+49 341) 471318
E-Mail: monachium.kg@msz.gov.pl
Notruf in dringenden Fällen: +49 173 370 5828
(außerhalb der Dienstzeit)

Gewerkschaftsnahe und andere Beratungsstellen für mobile Arbeitnehmer/innen

Es gibt in verschiedenen städtischen Zentren Beratungsstellen, die eng mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten. Hier können Sie sich zu arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen informieren. Dies ist telefonisch möglich und per Mail oder Sie gehen direkt vorbei. Sie werden hier umsonst und auf Wunsch anonym beraten. Dieses Angebot gilt auch dann, wenn Sie kein Gewerkschaftsmitglied sind.

Berlin

Beratungsbüro für entsandte Beschäftigte

DGB-Haus, Keithstraße 1-3, 10787 Berlin
3. OG Zimmer 315/315a/316
Telefon: +49 30 21 240-145
E-Mail: beratung-eu@dgb.de
Sprachen: Polnisch, Rumänisch, Englisch, Russisch, Französisch, Spanisch
www.postedwork.dgb.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Berlin

DGB-Haus, Keithstraße 1-3, 10787 Berlin
3. OG Zimmer 308/309
Telefon: +49 30 21 01 64 37 und +49 30 - 21 23 29 96
Sprachen: Deutsch, Polnisch, Mazedonisch, Bulgarisch, Kroatisch, Serbisch, Englisch
E-Mail: berlin@faire-mobilitaet.de
www.faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle für Migranten und Migrantinnen

Keithstr. 1-3, 10787 Berlin

Telefon: +49 30 403 992 56 (Türkisch, Kurdisch)

+49 30 367 279 75 (Polnisch, Russisch, Englisch)

+49 30 365 09 808 (Griechisch, Französisch, Englisch)

+49 30 364 36 898 (Arabisch, Französisch, Englisch)

www.berlin.arbeitundleben.de/migrantenberatung

KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Der KOK ist ein Zusammenschluss verschiedener Fachberatungsstellen

Kurfürstenstr. 33, 10785 Berlin

Telefon: +49 30 26 39 11 76

E-Mail: info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de

Polnischer Sozialrat e.V.

Oranienstraße 34, 10999 Berlin

Telefon: +49 30 61 51 717

E-Mail: polskarada@polskarada.de

Sprachen: Deutsch, Polnisch

www.polskarada.de

ver.di AK undokumentierte Arbeit

Beratungsstelle Berlin-Brandenburg

Keithstr. 1-3, 10787 Berlin

Telefon: +49 157 87 67 41 71

Sprachen: Deutsch, Englisch

Braunschweig

Beratungsstelle für mobile Beschäftigte

Arbeit und Leben Niedersachsen

Gewerkschaftshaus Braunschweig,

Wilhelmstraße 5, 38100 Braunschweig

Telefon: +49 531 60 18 79 00

E-Mail: braunschweig@mobile-beschaefigte-niedersachsen.de

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Spanisch, Englisch

www.mobile-beschaefigte-niedersachsen.de

Bremen

Beratungsstelle Antidiskriminierung in der Arbeitswelt

DGB-Haus Bremen, 4. Etage
Bahnhofsplatz 22-28, 28195 Bremen
Telefon: +49 421 69628640, +49 421 9608914, +49 421 9608919
E-Mail: info@ada-bremen.de
Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Türkisch
Auf Anfrage weitere Sprachen.
www.ada-bremen.de

Dortmund

Beratungsstelle Faire Mobilität Dortmund

ver.di Haus, Königswall 36, 44137 Dortmund
Telefon: +49 231 54 50 79 82 und +49 231 18 999 859
Sprachen: Deutsch, Bulgarisch, Rumänisch, Ungarisch, Englisch
E-Mail: dortmund@faire-mobilitaet.de
www.faire-mobilitaet.de

Beratungsstelle für Beschäftigte aus Osteuropa

Arbeit und Leben Nordrhein-Westfalen
ver.di Haus, Königswall 36, 44137 Dortmund
Telefon: +49 321 54 50 79 86
E-Mail: zidaru@aulnrw.de
Sprachen: Deutsch, Rumänisch

Dortmunder Mitternachtsmission e.V.

Beratungsstelle für Prostituierte, ehemalige Prostituierte
und Opfer von Menschenhandel
Dudenstraße 2-4, 44135 Dortmund
Telefon: +49 231 14 44 91
E-Mail: mitternachtsmission@gmx.de
d1a.de/mitternachtsmission

Dresden

EURES-TriRegio Beratungsstelle für Grenzgänger aus Polen

Schützenplatz 14, 01067 Dresden
Telefon: +49 351 86 33 116
Mail: eures.sachsen@dgb.de
Sprachen: Deutsch, Tschechisch, Polnisch, Englisch
www.eures-triregio.eu

Düsseldorf

Beratungsstelle für Beschäftigte aus Osteuropa

Arbeit und Leben Nordrhein-Westfalen
Friedrich-Ebert-Straße 34, 40210 Düsseldorf
Telefon: +49 211 938 00 51
E-Mail: guia@aulnrw.de
Sprachen: Deutsch, Rumänisch

Frankfurt/Main

Beratungsstelle Faire Mobilität Frankfurt/Main

Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen e.V.

DGB Haus 2, 2. OG
Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77, 60329 Frankfurt/Main
Telefon: +49 069 27 29 75 -66, -67, -68
Sprachen: Deutsch, Polnisch, Bulgarisch, Rumänisch, Englisch,
Spanisch, Französisch
E-Mail: frankfurt@faire-mobilitaet.de
www.faire-mobilitaet.de

MigrAr – Gewerkschaftliche Anlaufstelle für Menschen ohne gesicherten Aufenthalt Frankfurt

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77, 60329 Frankfurt/Main
Telefon: +49 69 25 69 25 69
E-Mail: kontakt@migrar-ffm.de
Sprachen: Deutsch
www.migrar-ffm.de

Hamburg

Arbeit und Leben – Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit

Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg
Vorherige Terminvereinbarung per Online-Formular ist erwünscht.
Telefon: + 49 40 28 40 16-83 (Deutsch, Polnisch, Englisch)
+ 49 40 28 40 16-79 (Deutsch, Rumänisch)
+ 49 40 28 40 16 76 (Deutsch, Bulgarisch, Englisch)
+ 49 40 28 40 16 80 (Deutsch, Spanisch, Englisch)

www.hamburg.arbeitundleben.de

MigrAr – Gewerkschaftliche Anlaufstelle für Menschen ohne gesicherten Aufenthalt Hamburg

Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg
6. OG Raum 637

Telefon: +49 40 28 58 31 61
E-Mail: emilija.mitrovic@verdi.de
Sprachen: Deutsch
www.vernetzung-migration-hamburg.de

Hannover

Beratungsstelle für mobile Beschäftigte

Arbeit und Leben Niedersachsen
Arndtstr. 20, 30167 Hannover
Telefon: +49 511 98 192 40/-41
E-Mail: hannover@mobile-beschaeftigte-niedersachsen.de
Sprachen: Deutsch, Englisch, Polnisch, Russisch, Weißrussisch, Ukrainisch
www.mobile-beschaeftigte-niedersachsen.de

Kiel

Beratungsstelle Faire Mobilität Nord

Beratungsstelle für den Raum Hamburg, Schleswig-Holstein,
Mecklenburg-Vorpommern
Gewerkschaftshaus, Arbeit und Leben Schleswig-Holstein e.V.,
Etage 6, Legienstraße 22, 24103 Kiel
Telefon: +49 431 - 51 951 667
E-Mail: nord@faire-mobilitaet.de
Sprachen: Deutsch, Polnisch, Englisch
www.faire-mobilitaet.de

Mainz

Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen e.V.

Kaiserstraße 26, 55116 Mainz
Telefon: +49 151 65 515 076 , +49 176 631 266 38
E-Mail: maria.dimcheva@igbau.de,
ileana.pfingstgraef-borsos@igbau.de
Sprachen: Deutsch, Bulgarisch, Ungarisch, Rumänisch, Englisch

München

Beratungsstelle Faire Mobilität München

DGB Bayern, Haus C 5.15,
Schwanthalerstraße 64, 80336 München
Telefon: +49 89 51 39 90 18 und +49 89 51 24 27 72
Sprachen: Deutsch, Bulgarisch, Russisch
E-Mail: muenchen@faire-mobilitaet.de
www.faire-mobilitaet.de

Infozentrum Migration und Arbeit der AWO München

Sonnenstraße 12, 2. Aufgang, 1. Stock, 80336 München

Telefon: +49 89 51 39 99-29/-32

Sprachen: Türkisch, Rumänisch, Bulgarisch (nach Absprache
Polnisch)

www.awo-muenchen.de

Oldenburg**Beratungsstellen für mobile Beschäftigte**

Arbeit und Leben Niedersachsen

Klävemannstr. 1, 26122 Oldenburg

Telefon: + 49 441 92 490- 13/21

E-Mail: oldenburg@mobile-beschaefigte-niedersachsen.de

Sprachen: Deutsch, Englisch, Bulgarisch, Rumänisch

www.mobile-beschaefigte-niedersachsen.de

Stuttgart**Beratungsstelle Faire Mobilität Stuttgart**

Gewerkschaftshaus

Willi-Bleicher-Straße 20, 70174 Stuttgart

Telefon: +49 711 12093-635 und +49 711 12093-636

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Tschechisch, Slowakisch

E-Mail: stuttgart@faire-mobilitaet.de

www.faire-mobilitaet.de

Betriebsseelsorge Stuttgart

Nikolausstr. 17, 70190 Stuttgart

Telefon: +49 711 28 47 09 98

E-Mail: bs-S21@betriebsseelsorge.de und peter.maile@drs.de

www.betriebsseelsorge.de

Fraueninformationszentrum FIZ

Beratungsstelle zu Frauenhandel und Frauenmigration sowie

Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung

Urbanstraße 44, 70182 Stuttgart

Telefon: +49 711 23 941 24

E-Mail: fiz@vij-stuttgart.de

Sprachen: Deutsch, Rumänisch, Englisch, Französisch, Portugiesisch,
Spanisch, Thailändisch. Auf Anfrage weitere Sprachen.

Gewerkschaften in Deutschland

Die Gewerkschaften in Deutschland haben in vielen Städten Büros, an die Sie sich wenden können. Wir führen hier nur die gewerkschaftlichen Zentralen auf – dort können Sie aber nachfragen, wer für Sie wo zuständig ist.

DGB-Bundesvorstand

Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin
Telefon: +49 30 24060-0
www.dgb.de

IG Bauen-Agrar-Umwelt

Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt/Main
Telefon: +49 69 95737-0
www.igbau.de

IG Bergbau, Chemie, Energie

Königsworther Platz 6, 30167 Hannover
Telefon: +49 511 7631-0
www.igbce.de

EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

Weilburger Str. 24, 60326 Frankfurt/Main
Telefon: +49 69 7536-236
www.evg-online.org

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt/Main
Telefon: +49 69 78973-0
www.gew.de

IG Metall

Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt/Main
Telefon: +49 69 6693-0
www.igmetall.de

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

Haubachstr. 76, 22765 Hamburg
Telefon: +49 40 38013-0
www.ngg.net

Gewerkschaft der Polizei

Bundesvorstand
Stromstraße 4, 10555 Berlin
Telefon: +49 30 399921-0
www.gdp.de

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bundesverwaltung Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
Telefon: +49 30 6956-0
www.verdi.de

Wichtige Adressen in Polen

Gewerkschaften

NSZZ Solidarność

Niezależny Samorządny Związek Zawodowy
ul. Wały Piastowskie 24, 80-855 Gdańsk
Telefon: +48 58 308 44 80
Fax: +48 58 308 42 19
www.solidarnosc.org.pl

FZZ

Forum Związków Zawodowych
Plac Teatralny 4 85-069 Bydgoszcz
Telefon: +48 52 371 83 33
Fax: +48 52 342 18 71
www.fzz.org.pl

OPZZ

Ogólnopolskie Porozumienie Związków Zawodowych
ul. Kopernika 36/40 00-924 Warszawa
Telefon: +48 22 551 55 00
www.opzz.org.pl

Sozialversicherungsanstalt – ZUS

Zakład Ubezpieczeń Społecznych
ul. Szamocka 3, 5 01-748 Warszawa
Telefon: +48 22 667 10 0000-082
www.zus.pl

Zweigstellen in Białystok, Bielsko-Biała, Biłgoraj, Bydgoszcz, Chorzów, Chrzanów, Częstochowa, Elbląg, Gdańsk, Gorzów Wlkp., Jasio, Kielce, Koszalin, Kraków, Lublin, Łódź, Nowy Sącz, Opole, Ostrów Wlkp, Olsztyn, Piła, Płock, Poznań, Radom, Rybnik, Rzeszów, Siedlce, Słupsk, Sosnowiec, Szczecin, Tarnów, Tomaszów Maz., Toruń, Wałbrzych, Warszawa, Zabrze, Zielona Góra

**Staatliche Arbeitsinspektion
Państwowa Inspekcja Pracy**

Główny Inspektorat Pracy
ul. Barska 28/30 02-315 Warszawa
Telefon: +48 22 391 82 15
Fax: +48 22 391 82 14
E-mail: kancelaria@gip.pip.gov.pl
www.pip.gov.pl

**Nationaler Gesundheitsfonds
Narodowy Fundusz Zdrowia NFZ**

ul. Grójecka 186 02-390 Warszawa
Telefon: +48 22 572 60 00
Fax: +48 22 572 63 33
E-mail: infolinia@nfz.gov.pl
www.nfz.gov.pl

Zweigstellen in den Hauptstädten der 16 Woiwodschaften.

Polnischer Verband der Wanderarbeiter

Polskie Stowarzyszenie Pracowników Migracyjnych
ul. Sułkowskiego 4/17, 01-602 Warszawa
Telefon: +48 22 409 46 21
www.pspm.com.pl

Stiftung »La Strada« gegen Menschenhandel und Sklaverei

Fundacja Przeciwko Handlowi Ludźmi i Niewolnictwu
Telefon: +48 22 628 99 99
Fax: +48 22 622 19 85
E-mail: strada@strada.org.pl
www.strada.org.pl

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Warschau

ul. Jazdów 12, 00-467 Warszawa
Telefon: +48 22 58 41 700
www.polen.diplo.de

Ein Leitfaden für Menschen aus Polen,
die in Deutschland leben und arbeiten
wollen. Er beinhaltet Informationen, die
helfen sollen, eine legale Arbeit unter
fairen Bedingungen zu finden und nicht
in ausbeuterische Situationen zu geraten.

Gefördert durch:

